



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 16.12.2020
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:25 Uhr
Ort: Seehofhalle Memmelsdorf

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Schneider, Gerd

Mitglieder des Gemeinderates

Achatzy, Klaus
Braun, Bettina
Buchhorn, Christiane
Büttel, Heinz
Distler, Alfons
Druck, Hugo
Dusold, Rainer
Greß, Ina
Hansel, Christian
Hugel, Harald
Lamprecht, Reinhard
Mattausch, Martin
Müller, Hans-Werner
Nickoleit, Thomas
Pfister, Silvia
Reinwald, Jürgen
Schrauder, Manfred
Spahn, Andreas
Tkaczuk, Harald

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Starost, Stephan

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.11.2020
2. Neuerlass der gemeindlichen Wasserabgabesatzung (WAS) und Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) sowie Entwässerungssatzung (EWS) und Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)
Vorlage: II/035/2020
3. Erhöhung der Hebesätze für die Realsteuern ab 2021 und Hebesatzsatzung
Vorlage: II/036/2020
4. Berichte;
 - 4.1 Bericht der Tourismusmanagerin Bianca Müller
Vorlage: GL/039/2020
 - 4.2 Bericht zu gemeindlichen Jugendarbeit -JAM-
Vorlage: GL/040/2020
5. Wünsche der Fraktionen zu Weihnachten und zum Jahreswechsel
Vorlage: GL/041/2020
6. Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters
 - 6.1 Information zum Zuschussantrag Kath. Kirchenstiftung Kreuzerhöhung Merkendorf
Vorlage: II/037/2020

Erster Bürgermeister Gerd Schneider eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.11.2020

Beschluss:

Das Protokoll der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 25.11.2020 wird in vorliegender Form genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 20 Nein 0

2. Neuerlass der gemeindlichen Wasserabgabesatzung (WAS) und Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) sowie Entwässerungssatzung (EWS) und Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Sachverhalt:

Die Stammsatzungen zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (WAS) und zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung (EWS) vom 26.05.2006 sowie die dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS/WAS, BGW/EWS) sind aufgrund neuerer Rechtsprechung, geänderter Muster-satzungen der Bayer. Gemeindetags bzw. Innenministeriums sowie der Prüfungsfeststellungen des Komm. Prüfungsverbandes zwingend anzupassen.

Die sich ergebenden Änderungen liegen dem Gremium vor. In den Stammsatzungen wurden im Wesentlichen Änderungen redaktioneller Art vorgenommen, zur Klarstellung in rechtlicher und technischer Hinsicht.

Im Wesentlichen ergeben sich folgende erläuterungsbedürftige Änderungen:

1. Wasserabgabesatzung (WAS)

§ 19a (Besondere Regelungen zum Einsatz elektronischer Wasserzähler) wurde eingefügt, um bei Bedarf elektronische Wasserzähler einsetzen zu können, ohne Satzungsänderungen vornehmen zu müssen.

2. Entwässerungssatzung (EWS)

Bei folgenden Paragraphen ergeben sich Änderungen:

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen.

§ 12 Überwachung

Der Grundstückseigentümer hat eine Verpflichtung zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 20 Betretungsrecht

wurde neu eingefügt und berechtigt die Gemeinde zur Betretung des Grundstücks für die Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten.

3. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS)

Keller müssen mit der vollen Fläche und Dachgeschosse (soweit sie ausgebaut sind) werden mit 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen.

Gemäß dem Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses beträgt die Verbrauchsgebühr 2,33 €/m³.

4. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Keller müssen mit der vollen Fläche und Dachgeschosse (soweit sie ausgebaut sind) werden mit 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen.

Gemäß dem Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses beträgt die Einleitungsgebühr 2,77 €/m³.

Änderungen ergeben sich bei der Einleitungsgebühr, da die Menge des Abwassers aus der Eigengewinnungsanlage zu berücksichtigen ist und Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich außer Ansatz bleiben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einem Neuerlass der Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung, sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung zum 01.01.2021 in der als Beschlussvorlage vorliegenden Fassung zu.

Die Satzungstexte sind der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Einstimmig beschlossen

Ja 20 Nein 0

3. Erhöhung der Hebesätze für die Realsteuern ab 2021 und Hebesatzsatzung

Sachverhalt:

Die ursprünglich geplante Erhöhung der Hebesätze 2020 für die Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer auf jeweils 370 v.H. wurde aufgrund der Belastungen für die Bürger wegen der Corona-Pandemie auf 2021 verschoben. In der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2020 wurde beschlossen in der Dezember-Sitzung die neuen Steuersätze zu beschließen und eine Hebesatzsatzung zu erlassen.

Die aktuellen und vorherigen Hebesätze:

Grundsteuer A	Gültigkeit	Grundsteuer B	Gültigkeit	Gewerbesteuer	Gültigkeit
275 v.H.	1974 - 1978	300 v.H.	1979 - 2005	300 v.H.	1974 - 1978
300 v.H.	1979 - aktuell	320 v.H.	2006 - aktuell	320 v.H.	1979 - aktuell

Eine Anhebung aller Hebesätze auf mindestens 370 v.H. war mit der Rechtsaufsichtsbehörde bereits im Zuge des Haushalts 2019 vereinbart worden.

Die höchsten Hebesätze für die Grundsteuer A haben im Landkreis (Stand 07/2020) aktuell die Gemeinden Gerach und Heiligenstadt i. Ofr. mit je 490 v.H. und den niedrigsten Hebesatz die Stadt Hallstadt mit 250 v.H. Ebenfalls 370 v.H. haben die Gemeinde Kemmern, Pommersfelden und Strullendorf. Der durchschnittliche Hebesatz im Landkreis Bamberg beträgt 364,6 v.H.

Die höchsten Hebesätze für die Grundsteuer B haben im Landkreis (Stand 07/2020) aktuell die Gemeinden Gerach und Heiligenstadt i. Ofr. mit je 490 v.H. und den niedrigsten Hebesatz die Stadt

Hallstadt mit 250 v.H. Ebenfalls 370 v.H. haben die Gemeinde Kemmern, Pommersfelden und Strullendorf. Der durchschnittliche Hebesatz im Landkreis Bamberg beträgt 360,3 v.H.

Die höchsten Hebesätze für die Gewerbesteuer haben im Landkreis (Stand 07/2020) aktuell die Gemeinden Gerach und Bischberg mit je 400 v.H. und den niedrigsten Hebesatz der Markt Burgebrach mit 300 v.H. Ebenfalls 370 v.H. haben der Markt Ebrach und die Gemeinde Strullendorf. Der durchschnittliche Hebesatz im Landkreis Bamberg beträgt 352,7 v.H.

Bei der Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer gibt es folgende Besonderheit: Unternehmerinnen und Unternehmer in der Rechtsform eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft (OHG, GbR, KG) bekommen die geleisteten Gewerbesteuerzahlungen direkt als Steuerbefreiung nach § 35 Einkommensteuergesetz auf ihre persönliche Einkommensteuer angerechnet. Bisher wurde das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrages angerechnet. Der Faktor wurde durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz auf das Vierfache angehoben. Auf diese Weise erhalten die Firmen bei einem Gewerbesteuerhebesatz von bis zu 400 Prozent zukünftig eine vollumfängliche Entlastung der Gewerbesteuer. Denn diese wird auf die Einkommensteuer angerechnet und stellt somit keine Mehrbelastung für Personengesellschaften dar. Rund 4/5 der Gewerbebetriebe in Memmelsdorf sind Steuerzahler, auf die diese Regelung Anwendung findet.

Folgende Erhöhungen ergeben sich für die Steuerpflichtigen mit angenommenen Werten bei den entsprechenden Hebesätzen:

Grundsteuer A Hebesatz v.H.	angenommener Messbetrag 2,15 €	Grundsteuer B Hebesatz v.H.	angenommene Beträge: Einheitswert 20.502 € Messbetrag 53,31 €	Gewerbesteuer Hebesatz v.H.	angenommener Messbetrag 2.572,00 €
300 (aktuell)	6,45 €	320 (aktuell)	170,59 €	320 (aktuell)	8.230,40 €
360	7,74 €	360	191,92 €	360	9.259,20 €
370	7,96 €	370	197,25 €	370	9.516,40 €
380	8,17 €	380	202,58 €	380	9.773,60 €

Die Mehreinnahmen für die Gemeinde wären bei den entsprechenden Hebesätzen wie folgt:

Grundsteuer A Hebesatz v.H.	Mehr-einnahmen/ Jahr in %	Grundsteuer B Hebesatz v.H.	Mehr-einnahmen/ Jahr in %	Gewerbesteuer Hebesatz v.H.	Mehreinnahmen/ Jahr in %
360	20,00	360	12,50	360	12,50
370	23,33	370	15,63	370	15,63
380	26,67	380	18,75	380	18,75

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der

Grundsteuer A auf 370 v.H.
 Grundsteuer B auf 370 v.H.
 Gewerbesteuer auf 370 v.H.

Einstimmig beschlossen
Ja 20 Nein 0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt die

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Memmelsdorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 18 Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Memmelsdorf folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Memmelsdorf erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| A) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| B) für die bebauten und unbebauten Grundstücke
(Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Memmelsdorf,

Gemeinde Memmelsdorf

Gerd Schneider
Erster Bürgermeister

mehrere Beschlüsse
Ja 20 Nein 0

4. Berichte;

4.1 Bericht der Tourismusmanagerin Bianca Müller

Sachverhalt:

Frau Bianca Müller stellt anhand einer Powerpointpräsentation die Entwicklung des gemeinsamen Tourismusprojektes der Fränkischen Toskana vor.

Den Mitgliedern des Gemeinderates werden die Zahlen des Jahresbudgets für das Jahr 2021 vorgestellt (je beteiligte Gemeinde 40.666 €).

Die Präsentation wird dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Haushaltsmittel:

Beschluss:

Die Mitglieder des Gemeinderates Memmelsdorf nehmen die Ausführungen der Tourismusmanagerin Bianca Müller zu Kenntnis.

Das von Fr. Müller im Rahmen der Präsentation vorgestellte Jahresbudget 2021 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 20 Nein 0

4.2 Bericht zu gemeindlichen Jugendarbeit -JAM-

Sachverhalt:

Die Leitung der gemeindlichen Jugendarbeit, Frau Anna Beck, berichtet anhand einer Präsentation von den Aktivitäten des Jahres 2020 und bedankt sich abschließend bei der Gemeinde für die gute Zusammenarbeit.

Die Präsentation wird dem Gremium auch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

5. Wünsche der Fraktionen zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Die Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen danken für die gute Zusammenarbeit und sprechen ihre Wünsche zum Weihnachtsfest sowie fürs neue Jahr aus.

6. Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters

6.1 Information zum Zuschussantrag Kath. Kirchenstiftung Kreuzerhöhung Merkendorf

Die Katholische Kirchenstiftung Kreuzerhöhung Merkendorf hat mit Antrag vom 30.06.2020 und Schreiben vom 24.11.2020 einen Antrag auf Bezuschussung für die Renovierungskosten bzw. Neugestaltung für die Grabanlage für die Stifter und Seelsorger der Pfarrei Kreuzerhöhung Merkendorf gestellt.

Gemäß Nr. 4 der Richtlinien für die freiwillige Investitionsförderung der Gemeinde Memmelsdorf vom 22.02.2017 ist bei Maßnahmen der Kirche über den Antrag im Einzelfall zu entscheiden. Der 1. Bürgermeister hat im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Memmelsdorf vom 07.05.2020 entschieden, der Kirchenstiftung Kreuzerhöhung Merkendorf eine Förderung in Höhe von 10 % (analog der Förderrichtlinie) zu gewähren, dies entspricht bei einem Rechnungsbetrag von 7.373,19 € einer Zuwendung von 737,32 €. Haushaltsmittel sind bei der Haushaltsstelle 1.3700.9880 noch vorhanden. Die Auszahlung wird nach Vorlage des Zahlungsnachweises veranlasst.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Gerd Schneider um 19:25 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gerd Schneider
Erster Bürgermeister

Richard Hohner
Schriftführung